

## Nachweis der Fahreignung

Eine Beurteilung der Fahreignung bei einer Demenzerkrankung ist möglich durch eine freiwillige Abklärung der fahrrelevanten körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit.

Ein klinischer Neuropsychologe kann dabei die psychischen Leistungsbereiche untersuchen. Die Beurteilung der Fahreignung kann durch eine praktische Fahrverhaltensprobe ergänzt werden.

Wenn noch eine ausreichende Fahreignung besteht, kann eine befürwortende Beurteilung schriftlich bescheinigt werden. Dies ist ein Nachweis dafür, dass der Vorsorgepflicht nachgekommen worden ist. Die Bestätigung der Fahreignung gilt aber immer **nur vorübergehend**, da eine Demenz eine fortschreitende Erkrankung ist.

Sollte eine amtliche Abklärung der Fahreignung durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde notwendig sein, kann ein klinischer Neuropsychologe bei den notwendigen Vorbereitungen unterstützen und dabei begleiten.

## Auf einen Blick:

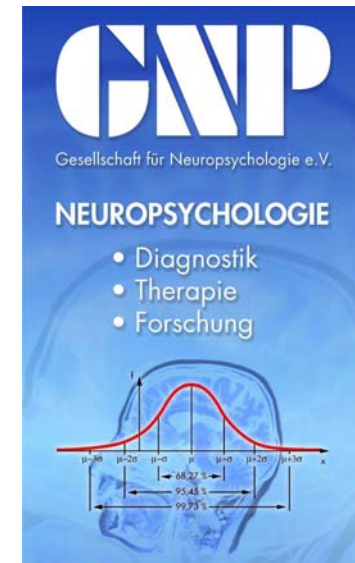
- bei einer Demenz besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- ein Nachweis der Fahreignung ist auch durch eine freiwillige Abklärung möglich
- es müssen Mindestanforderungen an die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit erfüllt werden
- ein klinischer Neuropsychologe kann eine Untersuchung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen
- Eignungsmängel können unter Umständen für eine gewisse Zeit ausgeglichen werden
- eine amtliche Abklärung der Fahreignung darf nur durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde vorgenommen werden.

### Kontakt:

## Krafftahreignung bei Demenz

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

**GNP Arbeitskreis Fahreignung**  
September 2007



### GESCHÄFTSSTELLE

Postfach 11 05 • 36001 Fulda  
Tel. 06 61 / 9 01 96 65  
Email: [fulda@gnp.de](mailto:fulda@gnp.de)  
Internet: [www.gnp.de](http://www.gnp.de)

## Demenz

Eine Demenz ist eine vorwiegend im Alter auftretende Erkrankung, die zu einem nach und nach fortschreitenden geistigen Abbau führt, der weit über den normalen Alterungsprozess hinausreicht. Die Erkrankung beginnt meist mit Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen, verändert aber auch das Denk- und Urteilsvermögen. Damit sind wichtige psychische Funktionen betroffen, die für das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges unerlässlich sind.



Dennoch können diese Einbußen in der ersten Zeit der Erkrankung unter Umständen noch durch Erfahrung und Anpassungen ausgeglichen werden. Viele an Demenz erkrankte Autofahrer fahren bereits seltener und meiden riskante Verkehrssituationen wie Nacht- und Autobahnfahrten sowie Hauptverkehrszeiten.

Auch wenn dies anfangs noch ausreicht, um ohne Schaden Auto zu fahren, wird mit einem Fortschreiten der Erkrankung das Risiko, sich selbst oder andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden, immer höher, so dass dann die Fahreignung nicht mehr gegeben ist.

## Rechtssituation und Vorsorgepflicht



Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein (§2 Abs.4 StVG).

Nach einer Demenz kann laut Gesetz die Fahreignung des Erkrankten in Frage gestellt werden. Dies hängt aber von der Schwere der Erkrankung ab (§11 und §46 sowie Anlage 4 FeV).

Die Fahrerlaubnisbehörde erhält in der Regel keine Meldung über eine Demenz. Im Alter findet keine amtliche Kontrolle der Fahreignung statt, der Führerschein verbleibt ungeprüft beim Kraftfahrer.

Nach dem Gesetz besteht trotzdem eine Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei einer Demenz weiterhin Fahreignung besteht. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen **nicht gefährdet** werden. Es besteht eine **Vorsorgepflicht** (§2 Abs.1 FeV)!

StVG = Straßenverkehrsgesetz  
FeV = Fahrerlaubnisverordnung

## Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit

Bei einer Demenz müssen für die Kraftfahreignung bestimmte Mindestanforderungen in folgenden psychischen Leistungsbereichen weiterhin gegeben sein:

- Visuelle Wahrnehmung
- Konzentrationsfähigkeit
- Aufmerksamkeit
- Reaktionsfähigkeit
- Belastbarkeit.



(siehe Anlage 5 FeV).

Eignungsmängel können unter Umständen für eine gewisse Zeit ausgeglichen werden durch

- eine gute Fahrpraxis und die Fähigkeit zu vorausschauendem Fahren
- eine gute Selbstwahrnehmung und Risikoeinschätzung
- eine sicherheitsbewusste Grundeinstellung
- neuropsychologische Therapie
- Behandlung mit Medikamenten
- technische Maßnahmen (z.B. Fahrzeuganpassungen).